IMT Nuremberg Archives

H -- 4539

International Court of Justice

H4539 – 0002

Merkblatt geh. 7/4
(Anhang 2 zur H. Dv. g 1
Seite 7 lfd. Nr. 4)

Oberkommando der Wehrmacht

WFSt (Org I) Amt Ausl Abw Abt Abw III
Nr. 8725/7. 42 g. (III C 2)

Berlin, den 4. August 1942

Geheim!

Bekämpfung einzelner Fallschirmspringer

Vom 4. 8. 42

Unveränderter Nachdruck
1943

Bezug: OKW/WFSt/Abt L (II) Nr. 1858 geh. v. 10. 8. 40.

I. Bei feindlichen Luftlandeunternehmungen ist zu unterscheiden zwischen:

a) Fallschirmjägern und Luftlandetruppen, die zur Durchführung von Kampfhandlungen eingesetzt werden,

b) einzelnen Fallschirmspringern und kleineren Trupps von Fallschirmspringern, die zur Ausführung von Sabotage-, Spionage-, Terror- oder Zersetzungsaufträgen abgesetzt werden.

Die Bekämpfung des luftgelandeten Feindes zu a) ist ausschließlich Aufgabe der Wehrmacht nach Bezugsverfügung.

Für die Bekämpfung einzelner Fallschirmspringer zu b) wird in Abänderung der Ziff. 7 o. a. Verfügung folgendes angeordnet:

1. Die Bekämpfung einzelner Fallschirmspringer ist in allen Gebieten (Reichsgebiet und besetzte Gebiete), in denen Dienststellen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. als Exekutive eingesetzt sind, deren Aufgabe; hierbei ist es gleichgültig, ob die Abgesprungenen Uniform oder Zivil tragen.
2. Inwieweit die Truppenteile und Dienststellen der Wehrmacht für diese Aufgaben mit eingesetzt werden sollen, regeln die Wehrkreisbefehlshaber bzw. die mit den Befugnissen eines Wehrkreisbefehlshabers ausgestatteten territorialen Befehlshaber mit den zuständigen Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD. unmittelbar.
3. Soweit Einzelabspringer durch Angehörige der Wehrmacht festgenommen werden, sind sie, unter Benachrichtigung der zuständigen Abwehrstelle, unverzüglich der nächsten Dienststelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. zu übergeben. Dies gilt auch bei Kampfhandlungen gegen Fallschirmjäger oder Luftlandetruppen, wenn durch die Truppe erkannt wird, daß es sich um Saboteure oder Spione handelt.

Stellt sich heraus, daß es sich bei den der Sicherheitspolizei von der Truppe übergebenen oder von Organen der Polizei unmittelbar gefaßten Fallschirmspringern um Soldaten handelt, wird der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei veranlassen, daß sie nach Durchführung der notwendigen Erhebungen den zuständigen Dienststellen der Luftwaffe zugeführt werden.

B 49478

H4539 – 0003

4. Meldungen über [illegible] Dienststelle des [illegible] zeitiger Benachrichtigung der [illegible] Weitergabe der Meldung an die [illegible] eines Wehrkreisbefehlshabers [illegible] Luftgaukommandos verantwortlich [illegible] sprechend.

5. Zu den in Ziff. 1 nicht [illegible] (Zuführung an die Geh. Feldpol.) [illegible] bleibt es bei der bisherigen Regelung

II. Hinsichtlich der Verwendung [illegible] Fallschirmspringern erfaßten bzw. abgeworfenen Gerätes wird — soweit es sich um Sabotagematerial oder Funkgerät handelt — in Ergänzung der Ziff. 9 o.a. Verfügung angeordnet:

1. Erbeutetes Sabotagematerial ist der nächsten Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD. zu übergeben.

   Über das im Operationsgebiet Ost durch die Truppe erfaßte Sab. Material verfügt die Wehrmacht.

   Hinsichtlich der Weiterverwendung des der Sicherheitspolizei übergebenen oder dort anfallenden Sabotagematerials gelten die zwischen Chef der Sicherheitspolizei und des SD. und Amt Ausland/Abwehr getroffenen Vereinbarungen.

2. Erbeutetes Funkgerät einschl. der Funkbetriebsunterlagen, Schlüsselmaterial (Code), Spruchmaterial in Klar- und Schlüsseltext sind unverzüglich über die örtlichen Dienststellen der Abwehr an OKW (Ag WNV/Fu III) zur Verwertung abzugeben. Die beteiligten Stellen werden von dem Ergebnis unterrichtet.

   Nach Abschluß der Untersuchungen stehen die Geräte auf Anforderung im Bedarfsfalle wieder zur Verfügung.

   Kommt ein Weiterspiel mit erbeutetem Sendegerät durch Abwehr oder Sicherheitspolizei in Frage, so kann im jeweiligen Einverständnis mit Ag WNV/Fu III die Abgabe des Gerätes zurückgestellt werden; jedoch sind in diesem Falle Ablichtungen der Betriebsunterlagen, Schlüsselmittel usw. sowie nach Möglichkeit eine technische Gerätbeschreibung beschleunigt an Ag WNV/Fu III einzusenden.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit RF 363
Filed Jun 30 1946
B 49479

H-4539

Photographic duplicate of original document

DRS 363

Filed Jan 30, 1946

B 49477

RF 363

H4539 - 0004